

Burkhardswalde, Miltitz, Rotschönberg, Sora, Limbach, Tanneberg, Blankenstein, Neufkirchen; von Lommaßsch 8: Lommaßsch, Leuben, Raußlitz, Heinitz, Ziegenhain, Krögis, Boritz, Zehren; von Roszwein 4: Deutschenbora, Hirschfeld, Wendischbora, Rüszeina; dazu von der Propstei Großenhain: Oberau, Gröbern, Zadel, Cölln, Zicheila, Weinböbla. — Die so gebildete Ephorie war die kleinste der im albertinischen Sachsen errichteten, und der Visitationsbericht von 1540 zeigt, daß die Verhältnisse in ihr nicht am besten lagen. Von den 30 Landpfarren wurden drei „wust befunden“; in sechs anderen mußten die Pfarrer entsetzt oder suspendiert werden; ein Pfarrer resignierte freiwillig; je zwei Gemeinden, Sora und Limbach, Hirschfeld und Deutschenbora, wurden zusammengeschlagen; von sechs anderen heißt es: „diese pfarren seint gering, bedarfen einer zulage, wissen nicht, wu die zunehmen“. —¹⁾

Von Anfang an hatte man wohl die Absicht, das Superintendentenamt mit dem Predigtamte an der Hauptkirche Meißen, dem Dome, zu verbinden.²⁾ Da aber damals — Anfang 1540 — „der predigtstuhl im stift ledig“ war, so wurde vorläufig „dem pfarrherrn in der stadt“ „die supratentencz bevohlen biß auf ostern“, oder, wie es in einer andern Urkunde heißt: „bis auf ferner Bestallung“. — Dieser Stadtpfarrer kann kein anderer gewesen sein, als der bekannte Joh. Weiß. Ihn dürfen wir darum, mit Striginitius, einem seiner Nachfolger, der ihn in einer Predigt lobend erwähnt, den ersten Meißner Superintendenten nennen.⁴⁾

III.

Superintendent und Domprediger.

Obwohl das (katholische) Bistum Meißen noch bis 1581 bestand, und obwohl die Meißner Domherren, gestützt auf den um seine Pfürnden und Lehnen besorgten Adel, dem Evangelium hartnäckigen Widerstand leisteten, so hatten doch schon 1539 die Visitatoren durchgesetzt, daß ein evangelischer Domprediger angestellt wurde, den die Domklerlei behufs besserer Erkenntnis ihres papistischen Irrtums zu hören verpflichtet sein sollte. Auch die Landstände hatten dem zugestimmt, indem sie 1541 den, für uns um seiner Verquickung des

Alten und Neuen willen merkwürdigen Antrag einbrachten, „daß ihre Freunde und Nachkommen der Stifte und Thumereien und geistlichen Lehnen friedlich und geruhig gebrauchen möchten, auch zu gestatten, daß selbige in dem Domstifte zu Meißen horas de tempore, in soweit solche heiliger Schrift gemäß, singen dürften, auch daß selbige einen evangelischen Prediger auf ihre Kosten verordneten.“⁵⁾ Mit diesem Amte eines evangelischen Dompredigers sollte fortan die Meißner Superintendentur verbunden werden. Man berief in das Doppelamt um Ostern 1540 den bisherigen Archidiaconus von Pirna, Petrus Blesanus,⁶⁾ — einen Mann, der sich vor den streitbaren Domherren nicht fürchtete und wohl eher Händel suchte, als vermied. So zwang er einen Domvikar, der ihn öffentlich beleidigt hatte, durch Verklagung bei den „zu der Religion verordneten Räten“ in Dresden, ihm Abbitte zu leisten,⁷⁾ und in seinem ersten Visitationsberichte, — wohl dem ersten, der überhaupt von der Meißner Superintendentur abgeschickt wurde, — beschwert er sich hart darüber, daß die Domherren viele Pfürnden zu Unrecht inne haben, daß sie für den Gottesdienst, insbesondre für die Beleuchtung im Dom nicht sorgen, „also, daß in den dreien Jahren nicht ein Lamp oder Licht im ganzen Stift angezündet worden ist; hab vergangen winter selbs müssen Licht Reuffen lassen, damit die leut sich finsterlich nicht beschedigten, so sie zur fruepredigte gingen, — solches in einer armen dorffparren nicht erfahren.“⁸⁾

Aber nur zwei Nachfolger des Blesanus sind ausschließlich Domprediger und Superintendenten gewesen. Die durch des Herzog Moritz kaiserfreundliche Politik und durch des Kaisers Erfolge im schmalkaldischen Kriege ermutigten Domherren haben wohl zeitweilig dem evangelischen Domprediger die Ausübung seines Amtes gänzlich unmöglich gemacht. Auch als 1581 das Stift evangelisch wurde und der Kurfürst die Würde eines Administrators übernahm, wurde das Ansehen des Dompredigers dadurch nicht gehoben. Das Stift war und blieb exempt, — weil nicht lokalen und ephoralen, sondern allgemeinen Zwecken, (der Landesuniversität, dem Adel) dienend. Der Superintendent hatte also auch als solcher keinen Einfluß auf die Verwaltung des Stiftes, war dagegen als Domprediger vom Domkapitel ab-